

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorratsdatenspeicherung verhindern

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. auf Bundesebene die Umsetzung der Leitlinien des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten zu verhindern,
2. dem Gesetz über die Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten im Bundesrat die Zustimmung zu verweigern,
3. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass es nicht zu einer Neuauflage der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG kommt.

Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion

Begründung:

Die Vorratsdatenspeicherung ist europarechtswidrig. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 8. April 2014 die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratspeicherung von Daten für ungültig erklärt. Zur Begründung führte der Gerichtshof aus, dass diese Richtlinie einen Eingriff von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten aus den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beinhaltet, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränkt.

Die Vorratsdatenspeicherung verhindert keine terroristischen Anschläge. Nach der Studie „Schutzlücken durch Wegfall der Vorratsdatenspeicherung - Eine Untersuchung zu Problemen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung bei Fehlen gespeicherter Telekommunikationsverkehrsdaten“ des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht gibt es keinerlei Hinweise dafür, dass auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten in den letzten Jahren zur Verhinderung eines Terroranschlags geführt hätten. Verkehrsdaten seien vielleicht dazu geeignet, Ermittlungen nach Terroranschlägen in Teilen zu befördern; sie hätten aber allenfalls zu der Frage geführt, warum bereits vorliegende und bekannte digitale Spuren der Telekommunikation nicht für eine Verhinderung von Anschlägen hätten eingesetzt werden können.

Die Vorratsdatenspeicherung wirkt sich nicht auf die Aufklärungsquote aus. Bei Straftaten mit dem Tatmittel Internet ist die Aufklärungsquote in den Jahren, in denen die Vorratsdatenspeicherung zulässig war, sogar von 82,9 Prozent im Jahr 2007 auf 75,7 Prozent im Jahr 2009 gesunken. Nach der oben erwähnten Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zeigt eine Untersuchung der deliktsspezifischen Aufklärungsquoten für den Zeitraum 1987 bis 2010, dass sich der Wegfall der Vorratsdatenspeicherung ebenso wenig als Ursache für Bewegungen in der Aufklärungsquote abbilden lässt.